

man die Erbstandsgelder. Der Pächter kann seine wirthschaftlichen Einrichtungen machen, wie er will, um sich den möglichst hohen Nutzen zu verschaffen, er muß aber dagegen alle darauf ruhenden Lasten und Abgaben (Onera und Praestationes) selbst entrichten und leisten, alles auf eigene Kosten im Stande erhalten, die Ersetzung des Abgegangenen, zum Beispiel, des gestorbenen Viehes, die Erbauung neuer Gebäude, alle Reparaturen der alten, und überhaupt alle Verbesserungen und Anlagen aus seinen eignen Mitteln bestreiten, er muß auch allen Schaden und alle Unglücksfälle, sie mögen ihm die ganze zeitige Nutzung, oder einen Theil derselben nehmen, selbst tragen, ohne daß er einen Erlass an der dem Pächter versprochenen Abgabe zu erwarten hat, es müßte denn seyn, daß das ganze Grundstück oder ein Theil desselben ganz unterginge. Kurz, er handelt in diesem allen, und wird behandelt, wie ein anderer Eigenthümer, und so vererbt er auch, gleich diesem, alles auf seine Erben.

S. 5.

Jedoch ist er hiebei gewissen Einschränkungen unterworfen. Dieses sind folgende:

- 1) Er muß die überlassene Pachtstücke wirthschaftlich nach ihrer Bestimmung nutzen, nur nicht verschlechtern;
- 2) er darf keinen Wirthschafts-; Nutzungs-; Theil ganz eingehen und in Verfall kommen lassen; noch weniger darf er
- 3) die ganze Beschaffenheit und Gestalt des Grundstücks oder einzelner ein Ganzes ausmachenden (faciem fundi) verändern, umwandeln und umschaffen;
- 4) er darf ohne Einwilligung des Verpächters die Grundstücke an keinen andern verasterpachten, oder gar abtreten, verkaufen, oder auf irgend eine Art veräußern;
- 5) ob er sie gleich durch Erbfallsrecht auf seine rechtmäßige Erben bringt: so kann er doch, außer in Betracht dieser, durch kein Testament oder andere Verordnung auf den Todesfall zum Vortheil Fremder dazü über disponiren;
- 6) er darf keine Schulden darauf bringen, auf welche Art es geschehe; und eben so wenig kann er sie
- 7) mit Servituten und andern Bürden beschweren.
- 8) Obgleich das sämmtliche Inventarium des Erbpächters alleiniges Eigenthum ist: so muß er doch den Bestand desselben, dessen Bestimmung zum wirthschaftlichen Betriebe gemäß, gehörig erhalten, ob ihm gleich
die